

90 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 12. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz XXXXXXXXXXXXXXXX über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung oder der Zusammenlegung von Bezirksgerichten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Mit der Auflassung eines Bezirksgerichts gelten die Zivil- und Strafsachen, die bei dem aufgelassenen Bezirksgericht anhängig sind, als an das Bezirksgericht überwiesen, dem der Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichts zufällt (aufnehmendes Bezirksgericht). Dies gilt auch für die Verwahrung der im Aktenlager befindlichen Akten eines aufgelassenen Bezirksgerichts und die damit zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Für Sachen, für die vor der Auflassung das aufgelassene Bezirksgericht zuständig gewesen wäre, ist nachher das aufnehmende Bezirksgericht zuständig.

§ 2. (1) Wird der Sprengel eines aufgelassenen Bezirksgerichts auf mehrere aufnehmende Bezirksgerichte aufgeteilt, so richtet sich die Überweisung (§ 1 Abs. 1) oder die Zuständigkeit (§ 1 Abs. 2) danach, welches der aufnehmenden Bezirksgerichte zuständig wäre, wenn die neue Sprengelenteilung schon vor der Auflassung bestanden hätte. Die Urkundensammlung eines aufgelassenen Bezirksgerichts fällt dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das aufgelassene Bezirksgericht seinen Sitz gehabt hat.

(2) Ergibt sich aus der Anwendung des Abs. 1 nicht, an welches der aufnehmenden Bezirksgerichte die Sache als überwiesen gilt oder welches von ihnen für sie zuständig ist, so fällt sie dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das aufgelassene Bezirksgericht seinen Sitz gehabt hat.

§ 3. Wird der Sprengel eines aufgelassenen Bezirksgerichts einem Bezirksgericht zugewiesen, das zum Sprengel eines anderen im selben Land gelegenen Gerichtshofs erster Instanz gehört,

so scheidet er aus dem Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, dem er bisher zugehört hat, aus. Er wird Teil des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz, dem das aufnehmende Bezirksgericht zugehört.

§ 4. Für den Fall des Ausscheidens des Sprengels eines aufgelassenen Bezirksgerichts aus dem Sprengel seines bisher übergeordneten Gerichtshofs erster Instanz gilt folgendes:

1. Sind beim Gerichtshof erster Instanz Zivilsachen mit Beziehung auf den Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichts in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage anhängig, so verbleiben sie bei ihm.

2. Die Zuständigkeit des bisher übergeordneten Gerichtshofs erster Instanz für anhängige Sachen des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters, die Unternehmen mit dem Sitz im Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichts betreffen, geht auf den Gerichtshof erster Instanz über, dem der Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichts nunmehr zugehört. Der bisher übergeordnete Gerichtshof erster Instanz hat solche Registersachen dem anderen Gerichtshof erster Instanz zu überweisen und die Eintragungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister, die solche Unternehmen betreffen, dem anderen Gerichtshof erster Instanz zur Bildung der Register mitzuteilen.

3. Strafverfahren erster Instanz, die im Zeitpunkt der Auflassung beim bisher übergeordneten Gerichtshof erster Instanz anhängig sind, hat dieser Gerichtshof, ungeachtet des Ausscheidens des Sprengels des aufgelassenen Bezirksgerichts, weiterzuführen. Dem bisher übergeordneten Gerichtshof erster Instanz stehen auch alle Entscheidungen oder Verfügungen nach rechtskräftiger Beendigung solcher Verfahren und in allen Strafverfahren zu, die vor der Auflassung von ihm rechtskräftig beendet worden sind. Wird jedoch ein beendetes Verfahren des bisher übergeordneten Gerichtshofs erster Instanz nach

der Auflassung erneuert (§§ 292, 359, 362, 363 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98), so richtet sich die Zuständigkeit für das erneuerte Verfahren nach dem § 3. In den Fällen des § 470 Z. 3 und des § 475 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960 kann der Gerichtshof erster Instanz die Sache auch an das nach dem § 3 aufnehmende Bezirksgericht verweisen. Unter dem Gerichtshof erster Instanz im Sinn dieser Zahl ist auch das Geschwornengericht am Sitz dieses Gerichtshofs zu verstehen.

4. Der bisher übergeordnete Gerichtshof erster Instanz bleibt zur Entscheidung über Rechtsmittel zuständig, die sich gegen eine Entscheidung eines aufgelassenen Bezirksgerichts richten, wenn

die Akten vor der Auflassung bei ihm eingelangt sind.

§ 5. Für den Fall des Ausscheidens eines Teiles des Sprengels eines aufgelassenen Bezirksgerichts aus dem Sprengel seines bisher übergeordneten Gerichtshofs erster Instanz ist der § 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Bei der Zusammenlegung von Bezirksgerichten sind die §§ 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juni 1969, K II-5/68-19, kann die Errichtung, die Auflassung oder die Zusammenlegung von Bezirksgerichten, soweit sie mit einer Änderung der Sprengel verbunden ist, gemäß dem § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 nur durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt werden.

Bei der Auflassung oder der Zusammenlegung von Bezirksgerichten durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung kann der Übergang der Rechtssachen, die bei einem aufgelassenen oder dem mit einem anderen zusammengelegten Bezirksgericht anhängig sind, auf ein anderes Gericht als Maßnahme der Feststellung der Zuständigkeit von Gerichten im Sinn des Art. 83 Abs. 1 B-VG nur durch einen Akt der Bundesgesetzgebung geregelt werden.

Es ist nicht zweckmäßig, daß der Bundesgesetzgeber in jedem Fall, in dem zwischen der Bundesregierung und einer Landesregierung Übereinstimmung erzielt wird, ein oder mehrere Bezirksgerichte aufzulassen oder zusammenzulegen, in einem auf den Anlaßfall zugeschnittenen Gesetzgebungsakt das Schicksal der bei den aufgelassenen oder den mit anderen zusammengelegten Bezirksgerichten anhängigen Sachen regelt. Es soll daher mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in allgemeiner Weise die dem Bundesgesetzgeber gemäß dem Art. 83 Abs. 1 B-VG vorbehaltene Regelung für den Fall einer künftigen Auflassung oder Zusammenlegung von Bezirksgerichten angestrebt werden.

In den Gesetzgebungsakt sollte aber noch eine weitere Regelung aufgenommen werden:

Der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz wird durch die Sprengel der unterstellten Bezirksgerichte gebildet. Er kann wegen des Art. 83 Abs. 1 B-VG und des Fehlens einer dem § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 analogen Sonderregelung nur durch Bundesgesetz geändert werden.

Bei dieser Rechtslage wurde in den Gesetzesentwurf die Anordnung aufgenommen, daß der Sprengel eines aufgelassenen oder eines mit einem anderen zusammengelegten Bezirksgerichts, der einem Bezirksgericht zugewiesen wird, das zum Sprengel eines anderen im selben Land gelegenen Gerichtshofs erster Instanz gehört, aus dem Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, dem er bisher zugehört hat, ausscheidet und Teil des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz wird, dem das aufnehmende Bezirksgericht zugehört.

Diese Anordnung ist notwendig, um eine Zusammenlegung von Bezirksgerichten zu ermöglichen, die zum Sprengel verschiedener im selben Land gelegener Gerichtshöfe erster Instanz gehören. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme kann sich möglicherweise im Zuge künftiger Änderungen der Raumordnung ergeben.

Dem vorliegenden Gesetzesvorhaben kommt besondere Dringlichkeit zu, da die Auflassung des Bezirksgerichts Greifenburg, der die Kärntner Landesregierung bereits mit Beschluß vom 22. Juni 1971 zugestimmt hat, frühestens mit

dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ist zu bemerken:

Zum § 1

Die kraft Gesetzes wirksam werdende Überweisung (Abs. 1) soll die reibungslose Weiterführung der bei einem aufgelassenen Bezirksgericht anhängigen Zivil- und Strafsachen sicherstellen. Zur Fortführung des Verfahrens bedarf es daher keiner Anordnung im Einzelfall und auch keines Antrags der Parteien. Durch diese Vorschrift wird auch vermieden, daß die Streitanhängigkeit (Rechtshängigkeit) aufgehoben wird. Da für die Frage, ob ein Gericht zuständig ist, grundsätzlich die weitere Frage unentscheidend ist, ob nämlich diese Zuständigkeit unmittelbar durch Gesetz oder durch eine auf einem Gesetz beruhende gerichtliche Entscheidung begründet worden ist, erfaßt die Bestimmung des Abs. 1 unter anderem auch die Rechtssachen, die an ein aufgelassenes Bezirksgericht delegiert worden sind oder für die ein solches Bezirksgericht nach dem § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, oder dem § 54 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, als zuständig bestimmt worden ist. Die im Aktenlager befindlichen Akten des aufgelassenen Bezirksgerichts sind ebenfalls vom aufnehmenden Bezirksgericht zu übernehmen.

Einzelne Verfahrensvorschriften regeln die Zuständigkeit des Gerichts nicht mit Beziehung auf einen außerhalb des Gerichts liegenden Tatbestand, sondern stellen die Zuständigkeit auf einen bestimmten Akt des Gerichts ab: so ist für die Wiederaufnahme stets das Gericht zuständig, das die durch die Wiederaufnahme zu beseitigende Entscheidung getroffen hat; Ähnliches gilt für die Bewilligung der Exekution. Wäre nach diesen Verfahrensvorschriften ein aufgelassenes Bezirksgericht zuständig, so würde nun die Anknüpfung der Zuständigkeit wegfallen. Es war daher notwendig, diesen Zuständigkeitsnormen einen neuen Inhalt zu geben. Zu diesem Zweck wird für den Fall der Auflassung eines Bezirksgerichts auf das aufnehmende Bezirksgericht verwiesen (Abs. 2).

Zum § 2

Falls der Sprengel eines aufgelassenen Bezirksgerichts auf mehrere Bezirksgerichte aufgeteilt wird, soll sich die im § 1 geregelte Überweisung oder die dort normierte Zuständigkeit danach richten, welches der aufnehmenden Bezirksgerichte zuständig wäre, wenn die neue Sprengel-einteilung schon immer bestanden hätte. Die Urkundensammlung des aufgelassenen Bezirksgerichts soll aber in einem solchen Fall ungeteilt dem Bezirksgericht zur Verwahrung gegeben

werden, in dessen Sprengel das aufgelassene Bezirksgericht seinen Sitz gehabt hat (Abs. 1).

Nach der Bestimmung des ersten Satzes des Abs. 1 wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das zuständige Gericht festzustellen sein, nicht aber in manchen Fällen einer Gerichtsstandsvereinbarung oder bei Delegationen. In diesen Fällen (Abs. 2) soll das Gericht zuständig sein, in dessen Sprengel das aufgelassene Bezirksgericht seinen Sitz gehabt hat.

Aus dem Abs. 2 in Verbindung mit dem Abs. 1 und dem § 1 Abs. 1 ergibt sich, daß im Fall der Aufteilung des Sprengels eines aufgelassenen Bezirksgerichts die Verwahrung aller im Aktenlager befindlichen Akten dieses Gerichts dem Bezirksgericht zusteht, in dessen Sprengel das aufgelassene Bezirksgericht seinen Sitz gehabt hat.

Zum § 3

Wie bereits oben ausgeführt, wird es diese Bestimmung möglich machen, den Sprengel eines aufgelassenen Bezirksgerichts einem Bezirksgericht zuzuweisen, das zum Sprengel eines anderen im selben Land gelegenen Gerichtshofs erster Instanz gehört.

Bei dieser Bestimmung des Entwurfes ist auf den § 1 des Gesetzes vom 26. April 1873, RGBl. Nr. 62, betreffend den Vorgang bei Änderungen in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz nicht mehr Bedacht zu nehmen, da dieser Vorschrift durch die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes (Art. 83 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2) kraft des § 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 derogiert ist.

Zum § 4

Die Regelung des § 3 über das Ausscheiden des Sprengels eines aufgelassenen Bezirksgerichts aus dem Sprengel seines bisher übergeordneten Gerichtshofs erster Instanz macht Übergangsvorschriften notwendig:

Die Regelung der Z. 1 ist dem § 29 der Jurisdiktionsnorm nachgebildet.

Die Handels- und die Genossenschaftsregister für Unternehmen, die ihren Sitz im Sprengel des unter den § 3 fallenden aufgelassenen Bezirksgerichts haben, sollen in Zukunft von dem Gerichtshof erster Instanz geführt werden, dem der Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichts zugehört. Die für diesen Übergang notwendigen Anordnungen sind in der Z. 2 enthalten. Durch sie wird auch die Behandlung der Eintragungen von Zweigniederlassungen gedeckt.

Es ist zweckmäßig und entspricht den Grundsätzen der Verfahrensökonomie, daß der Ge-

richtshof erster Instanz, aus dessen Sprengel der Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichts ausgeschieden ist, für anhängige Verbrechen- und Vergehensfälle erster Instanz auch in den Fällen weiter zuständig bleibt, in denen sich seine Kompetenz aus der Zugehörigkeit des aufgelassenen Bezirksgerichts ergibt (Z. 3). Die gleiche Erwägung hat auch für die nach rechtskräftiger Beendigung eines Strafverfahrens zu treffenden Maßnahmen zu gelten.

Ein Übergang der Zuständigkeit ist nur dann zweckmäßig, wenn ein beendetes Verfahren erneuert werden muß.

Die Übertragung einer Voruntersuchung nach dem § 12 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960 an ein — in der Folge aufgelassenes — Bezirksgericht wird nichts an der fortdauernden Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz ändern, aus dessen Sprengel das aufgelassene Bezirksgericht nach dem § 3 ausgeschieden ist. Da nach dem § 12 Abs. 2 StPO 1960 die Voruntersuchung nur an ein im Sprengel des Gerichtshofs gelegenes Bezirksgericht übertragen werden kann, wird die Übertragung der Voruntersuchung mit der Auflassung des Bezirksgerichts, an das die Voruntersuchung übertragen worden ist, erlöschen. Das bedeutet, daß in einem solchen Fall die Akten über die bei dem aufgelassenen Bezirksgericht geführten Voruntersuchungen dem Gerichtshof erster Instanz in dem Verfahrenszustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Auflassung befinden, zurückzustellen sein werden und daß es dem Gerichtshof überlassen bleibt, ob er die Voruntersuchung nunmehr selbst fortführen oder einem anderen zu seinem Sprengel gehörigen Bezirksgericht neu übertragen will.

Sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen wird ein überflüssiger Verfahrensaufwand vermieden, wenn die Rechtsmittel noch vom Gerichtshof erster Instanz, aus dessen Sprengel das aufgelassene Bezirksgericht ausgeschieden ist, entschieden werden, sofern die Akten vor dem Wirksamwerden der Auflassung bei ihm eingelangt sind (Z. 4).

Zum § 5

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß der § 4 in den Fällen, in denen nur ein Teil des Sprengels eines aufgelassenen Bezirksgerichts aus dem Sprengel seines bisher übergeordneten Gerichtshofs erster Instanz ausscheidet, sinngemäß anzuwenden ist.

Zum § 6

Die §§ 1 bis 5 werden in den Fällen einer Zusammenlegung von Bezirksgerichten sinngemäß anzuwenden sein.

Zum § 7

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Justiz betraut.

Ein Sach- und ein Personalaufwand wird sich nur bei der Vollziehung des § 4 Z. 2 ergeben. Er wird aber in jedem einzelnen Fall niedrig sein und nur dem Wert weniger hundert Schilling entsprechen. In diesem Betrag ist allerdings nicht der Aufwand enthalten, der bei der Zusammenlegung von Bezirksgerichten, z. B. durch bauliche Maßnahmen, die Übersiedlung des Grundbuches, möglicherweise auch durch Gebührenzahlungen an Beamte und durch höhere Zeugengebühren u. dgl., entstehen kann.